

4.29 Ultraschalldiagnostik der Säuglingshüfte

Die Kindervorsorgeuntersuchung U3 bei Kindern in der vierten bis sechsten Lebenswoche beinhaltet unter anderem ein Hüftsonographie-Screening. Eventuelle Entwicklungsstörungen des Hüftgelenkes (Hüftdysplasie) sollen so frühzeitig erkannt und behandelt werden. Um eine optimale Durchführung dieses Untersuchungsverfahrens zu gewährleisten, wurden im Jahr 2005 die bisher geltenden Anforderungen aus der Ultraschall-Vereinbarung für das Hüftsonographie-Screening ergänzt.

Fachärzte für Kinderheilkunde, Orthopädie und radiologische Diagnostik müssen nachweisen, dass sie entsprechende Fortbildungen besucht und bereits 200 Säuglinge untersucht haben. Bei allen anderen Fachgruppen wird eine 18-monatige ständige klinische oder vergleichbare Tätigkeit im Fachgebiet Kinderheilkunde, Orthopädie, Kinderradiologie oder radiologische Diagnostik, vorausgesetzt.

Als neuer Baustein der Qualitätssicherung des hüftsonographischen Screenings wurden Stichprobenprüfungen der Bild- und Schriftdokumentationen eingeführt, die von den zuständigen Kommissionen der Kassenärztlichen Vereinigungen bundesweit nach einheitlichen Prüfkriterien beurteilt werden.

Überprüfung der ärztlichen Dokumentation bei der sonographischen Untersuchung der Säuglingshüfte Rechtsgrundlage: Anlage IV der Ultraschallvereinbarung gem. § 135 Abs. 2 SGB V Gültigkeit: seit 1.4.2005	Genehmigungsvorbehalt	✓
	Eingangsprüfung/Kolloquium	✓
	Frequenzregelung	
	Rezertifizierung	
	Praxisbegehungen/Hygieneprüfung	
	Einzelfallprüfung durch Stichproben/Dokumentationsprüfung	✓
	obligate Fortbildungen/Teilnahme Qualitätszirkel	
Genehmigungen		
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 01.01.2007	116	
Anzahl Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2007	124	
Anzahl beschiedene Anträge	neu	erneut (§ 11 Abs.3 S.5)
	0	0
Anzahl Kolloquien (Antragsverfahren)	0	
Anzahl der Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen (insgesamt)	0	
Anzahl Rückgabe/Beendigung der Abrechnungsgenehmigung	0	

Qualitätsprüfung im Einzelfall (Dokumentationsprüfung)								
Anzahl geprüfter Ärzte	12							
Beurteilung Dokumentationsprüfung (§ 8 i.V.m. § 3)	Stufe II	0	1	2	3	4	5	> 5
		12						
Anzahl geprüfter Ärzte mit Anzahl Fälle...in Stufe II und...in Stufe III	Stufe III	0	1	2	3	4	5	> 5
		9					1	2
Grund für die jeweilige Beurteilungsstufe (§ 8 Abs.2)	Stufe II	schriftl. Doku.		bildl. Doku.		schriftl. + bildl. Doku.		
Anzahl Beurteilungen	Stufe III	schriftl. Doku.		bildl. Doku.		schriftl. + bildl. Doku.		
						17		
Ergebnis Dokumentationsprüfung (§ 9) – Anzahl Ärzte	sachgerecht gem. § 9	Wiederholungsprüfung 6 Monate		Wiederholungsprüfung 3 Monate		Widerruf		
		9		3				